



Richtlinie für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde § 25 betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung trat mit 1.1.2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung neu festgelegt werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten nach 13.00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,- inkl. USt. pro Monat einheben muss. Der Betrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbetrag von € 50,- unterschritten werden. Die kindergartenerhaltende Gemeinde muss daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Im Zuge der Neuregelung im Kindergarten beabsichtigt die Gemeinde auch, die Richtlinien in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule zu erneuern und ein gemeinsames Tarifsysteem zu erstellen.

1. Für die Betreuung von den Kindergartenkindern in der Betreuungszeit nach 13.00 Uhr und in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Beträge in €		Familie mit einem Kind		Alleinerzieher mit Kind	
Max. Haushaltseinkommen netto		1750,-	1950,-	1450,-	1650,-
5 Tage	90,-	60,-	70,-	60,-	70,-
4 Tage	80,-	50,-	60,-	50,-	60,-
3 Tage	70,-	40,-	45,-	40,-	45,-
2 Tage/ 1 Tag	50,-	30,-	32,-	30,-	32,-

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Für die Bereitstellung der Betreuung müssen mindestens drei Kinder angemeldet sein.

2. Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 Prozent institutionsübergreifend gewährt.
In sozialen Härtefällen können die Beiträge gemäß Abs. 1 über Antrag an den Bürgermeister herabgesetzt werden. Als soziale Härtefälle sind zu verstehen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten den unter Abs. 1 genannten Betrag unterschreitet.
3. Für Eltern, die aus nachweislich beruflichen Gründen flexible Betreuungstage benötigen, ist dies bei mindestens zweiwöchiger Voranmeldung (Mittagessen, Aufsicht) im Rahmen des zu Beginn des Jahres/Semesters festgelegten Ausmaßes möglich. Zusätzliche Kosten entfallen keine.
4. Dieser Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich vom Februar 2017 (Indexwert 101,8), wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens fünf Prozent zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.